

99102045012000, 99102045012000

Umsatzsteuerheft beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100104252/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102045012000, 99102045012000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuerheft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuerheft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Umsatzsteuerheft, Befreiung von Führung Umsatzsteuerheft, Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte, Ambulanter Handel, Umsatzsteuerheft verlängern, Umsatzsteuer, Aufzeichnungspflichten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/3
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_68.html
Teaser	Unternehmer, die ein Reisegewerbe betreiben, müssen ein Umsatzsteuerheft vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Das Umsatzsteuerheft sieht bestimmte Grundaufzeichnungen zur Umsatzsteuer vor. Sogenannte Reisegewerbetreibende sind grundsätzlich zur Führung eines Umsatzsteuerhefts nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtet.</p> <p>Reisegewerbetreibende sind Unternehmer, die ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen (z.B. auf Märkten oder Volksfesten) oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführen oder Gegenstände erwerben.</p> <p>Reisegewerbetreibende sind von der Führung eines Umsatzsteuerheftes befreit, • wenn sie im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzen und ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach § 22 UStG in Verbindung mit §§ 63-66 UStDV führen, • soweit ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG) besteuert werden, • soweit sie mit Zeitungen und Zeitschriften handeln oder • gesetzlich verpflichtet sind, Bücher zu führen bzw. freiwillig Bücher führen.</p>

Modul	Sachverhalt
	Das Umsatzsteuerheft ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und den zuständigen Behörden und Beamten auf Verlangen vorzulegen. Der Verlust des Umsatzsteuerhefts ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt stellt auf Antrag ein neues Umsatzsteuerheft aus.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Meldebestätigung zum Nachweis des Wohnsitzes • Reisegewerbekarte, falls vorhanden
Voraussetzungen	Persönliches Erscheinen bei Antragstellung
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Ausstellung eines Umsatzsteuerheftes ist vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Umsatzsteuerheft ist dem Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür legt das Finanzamt Termine fest.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Ein Unternehmer ist gemäß § 22 UStG verpflichtet, alle Vorgänge aufzuzeichnen, die zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung erforderlich sind. Bestimmte Unternehmer (z.B. Markthändler und Schausteller) haben nach § 22 Abs. 5 UStG ein Umsatzsteuerheft zu führen.</p> <p>Mit den vereinfachten Aufzeichnungspflichten in den Steuerheften soll es den im Straßenhandel tätigen Unternehmern erleichtert werden, ihre Besteuerungsgrundlagen festzuhalten.</p>
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.

Modul

Sachverhalt

<https://www.bzst.de/gemfa>

<https://www.bzst.de/gemfa>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Umsatzsteuerheft beantragen, Apply for a sales tax booklet